Satzung

über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohe-Rickelshof (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 160), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 21.06.1994 (GVOBI. Schl.-H. S. 304), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze für das Land Schleswig-Holstein vom 03.02.1994 (GVOBI. Schl-H., S. 119), und des § 31 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.02.1992 (GVOBI. Schl.-H., Seite 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1994 (GVOBI. Schl.-H., S. 279), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.1995 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 17 Befreiungen
- § 18 Haftung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Abgaben
- § 21 Datenverarbeitung
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
 - a. eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b. eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eine öffentliche Einrichtung
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers. Von dieser Satzung wird das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen nicht erfasst; die Regelung dieser Aufgabe erfolgt durch eine Satzung des Abwasserverbandes Dithmarschen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit den Nebeneinrichtungen und dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage). Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zur Abwasseranlage gehören auch:
 - a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis einschließlich des 1. Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze (Übergabeschächte),
 - b) Reinigungsschächte, die
 - 1. vor dem 01.01.1986 hergestellt und gem. Abs. 6 von der Gemeinde übernommen sind,
 - 2. nach dem 01.01.1986 von der Gemeinde hergestellt oder gem. Abs. 7 hergestellt und von der Gemeinde abgenommen worden sind,
 - c) Abwasserpumpen, auch wenn sie von der Gemeinde auf den privaten Grundstücken errichtet werden,
 - d) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Reinigungsschächte, die vor dem 01.01.1986 hergestellt worden sind, werden auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers als Teile der öffentlichen Abwasseranlage übernommen, wenn sie (im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs) durch die Gemeinde hergestellt

- worden sind oder im Rahmen der Übernahme von der Gemeinde als fachgerecht ausgeführt anerkannt werden.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag unter Fristsetzung zulassen, dass Reinigungsschächte durch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder von ihnen Beauftragte und von der Gemeinde anerkannte Dritte entsprechend den technischen Vorschriften der Gemeinde oder den von ihr anerkannten technischen Vorschriften hergestellt werden. Die Reinigungsschächte werden mit der Abnahme Bestandteile der Abwasseranlage.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
- (2) Abwasser im Sinne des § 30 Landeswassergesetz ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das Abwasser gem. § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.
 - a) das Kanalnetz für Abwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen, Abwasserpumpen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Pumpstation und des soweit erforderlichen 1. Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze (Übergabeschacht siehe § 1 Abs. 4 Buchstabe a), jedoch ohne weitere Revisionsschächte und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- (6) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

Buchgrundstücke, die mangels hinreichender Größe einzeln nicht bebaubar sind, jedoch zusammen mit einem oder mehreren Grundstücken desselben Eigentümers baulich nutzbar wären, werden wie Grundstücke im Sinne von Satz 1 behandelt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass ihr oder sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat die oder der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Kosten zur Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusskanals einschl. des 1. Reinigungsschachtes zu tragen. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Ein Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigung können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern:
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung oder über den in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung enthaltenen Grenzwerte liegt;
 - i) Niederschlagswasser.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBI. I Seite 2905, berichtigt BGBI. I 1977, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 8.1.1987, BGBI. I. Seite 114) insbesondere § 46 Abs. 3 entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück

- eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (9) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.
- (10) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 6 Anschluss und Benutzungszwang

(1) Jede Anschlussberechtigte oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit betriebsfertigem Anschlusskanal zu seinem Grundstück soweit erforderlich einem Reinigungsschacht auf ihrem oder seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Absatz 3 ist durchzuführen.
- (5) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlagen einzuleiten und es dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heide-Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen ist dem Amt übertragen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 6 Abs. 5.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und be-

- dürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 6 Abs. 5 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie der Lage der Revisionsschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Revisionsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der erforderlichen 1. Reinigungsschächte an der Grundstücksgrenze (Übergabeschächte) bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Abwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist der Grundstücksanschluss im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch ihr oder sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) DerGrundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss, eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum 1. Reinigungsschacht (Übergabeschacht) bzw. Grundstücksgrenze sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen an-

- zuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderungen unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellung, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 15 **Altanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten binnen drei Monaten nach Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige gemeindliche Abwasseranlage, die Teile vorhandener Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben), die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die letztmalige Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen hat durch die Gemeinde zu erfolgen, die sich hierfür eines Dritten bedienen kann.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

§ 16 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 17 **Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grund-

- stücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 - 2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - 3. § 6 Åbs. 5 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert:
 - 4. § 8 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 - 5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt:
 - 6. § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet;
 - 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 9. § 11 Abs. 1Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 10. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 11. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 12. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

§ 20 **Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 21 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heide-Land bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.199601.03.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohe-Rickelshof vom 19.12.1985 außer Kraft.

Lohe-Rickelshof, den 22.11.1995

gez. Fritz Fischer
- Bürgermeister –

<u>Anlage Nr. 1 zur Abwasserbeseitigungssatzungder Gemeinde Lohe-Rickelshof vom 22.11.1995.</u>

S. 1

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Wöhrden:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur 35 Grad C b) pH-Wert 6,5 bis 10

c) absetzbare Stoffe 10 ml/l nach 0,5 Stunden

Absetzzeit

5 mg/l

2. Verseifbare Öle und Fette DIN 4040 und DIN 4041

(Fettabscheider) beachten

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht.
- b) halogenierte Kohlwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

	(5	•	
a)	Arsen	(As)	0,1 mg/l
b)	Blei	(Pb)	2 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
ď)	Chrom 6wertig	(Cr)	0,5 mg/l
e)	Chrom	(Cr)	2 mg/l
f)	Kupfer	(Cu)	2 mg/l
g)	Nickel	(Ni)	3 mg/l
h)	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i)	Selen	(Se)	1 mg/l

	j) k)	Zink Zinn	(Zn) (Sn)	5 mg/l 3 mg/l
	l)	Aluminium und Eisen	(AI). z	(Fe) keine Begrenzung, soweit keine klärtechni- schen Schwierigkeiten zu erwarten sind.
	m) n)	Cobalt Silber	(Co) (Ag)	5 mg/l 0,5 mg/l
6.	Anora) b) c) d) e) f) g)	rganische Stoffe (gelöst) Ammonium und Ammoniak Cyanid, leicht freisetzbar Cyanid, gesamt Fluorid Nitrit, falls größere Frachten anfallen Sulfat Sulfid	(NH (NH (CN) (CN) (F) (NO2 (SO4 (S)	3) 1 mg/l 20 mg/l 60 mg/l 2) 20 mg/l
7.	Org a) b)	anische Stoffe wasserdampftüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ 0H) Farbstoffe	Kon: Vorf tung me sche	100 mg/l n einer so niedrigen zentration, daß der fluter nach Einlei- des Ablaufes einer schanisch-biologi- en Kläranlage visuell t mehr gefärbt er- scheint
8.	Sto	ontan sauerstoffverbrauchende ffe, z.B. Natriumsulfid en-II-Sulfat	K	in einer so niedrigen onzentration, daß e anaeroben Ver-

hältnisse in der öffentlichen Kanalisation

auftreten.